Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

Inhaltsangabe

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages 4
1.1 Vertragsgegenstand 4
1.2 Vergütung 4
1.3 Vertragsbestandteile* 5
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen 6
2.1 Leistungen bis zur Abnahme 6
2.2 Leistungen nach der Abnahme 6
2.3 Vorgehensmodell 6
3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten* 6
4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems 7
4.1 Verkauf von Hardware 7
4.2 Vermietung von Hardware 9
4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf) 9
4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung 9
4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene 10
4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen 10
4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware* 10
4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung) 10
4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer 11
4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen 11
4.6.1 Leistungsumfang 11
4.6.2 Vergütung 11
4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* 11
4.7.1 Leistungsumfang 11
4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen 11
4.7.3 Vergütung 11
4.8 Schulung 11
4.8.1 Art und Umfang der Schulungen 11
4.8.2 Schulungsunterlagen 12
4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen 12
4.9 Dokumentation 12
4.10 Software Bill of Materials (SBOM)* 13
4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung 13
4.11.1 Leistungsumfang 13
4.11.2 Vergütung 13
5 Systemservice 13
5.1 Arten von Systemserviceleistungen 13
5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung) 13
5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen) 14

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*) 14
5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen 14
5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen 15
5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen 15
5.4.1 Vergütung 15
5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen 15
5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen 15
5.5.1 Teleservice* 15
5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen 15
5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen 15
6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software* 15
7 Weitere Leistungen nach der Abnahme 16
7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme 16
7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme 16
8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand 16
8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand 16
8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand 16
8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen 16
8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten 16
8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten 16
8.4.2 Reisezeiten 16
8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand 17
8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind 17
9 Termin- und Leistungsplan 17
10 Zahlungsplan, Rechnungen 18
11 Projektmanagement 18
11.1 Projektmanager/Projektleiter 18
11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers 19
11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung 19
11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests) 19
12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers 19
12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers 19
12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen 19
12.3 Kopier- oder Nutzungssperre* 20
12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge* 20
12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB) 20
12.6 Entsorgung der Verpackung 20
13 Mitwirkung des Auftraggebers 20
14 Abnahme 20
14.1 Gegenstand der Abnahme 20
14.2 Testdaten 20
14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung 20
14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme 20

14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung 21
15 Mängelhaftung (Gewährleistung) 21
15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems 21
15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen 21
15.3 Mängelmeldungen 21
15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline 21
15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen 21
15.4.2 Servicezeiten 21
15.4.3 Hotline 21
15.5 Teleservice* 21
15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung 22
16 Haftungsregelungen 22
16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung 22
16.2 Haftung bei Verzug 22
16.3 Haftung für den Systemservice 22
16.4 Haftung für entgangenen Gewinn 22
17 Vertragsstrafen bei Verzug 22
17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems 22
17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* 22
18 Weitere Vereinbarungen 22
18.1 Garantien 22
18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes* 22
18.3 Haftpflichtversicherung 22
18.4 Sicherheiten 22
18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft 22
18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit 23
18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit 23
18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention 23
18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers 23
18.8 Sonstige Vereinbarungen 23

Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

Zutrittskontroll- und Kassensystem inkl. Hardware sowie Handtuchautomaten – bade:haus Norderney – Projekt „Digitale Wellen für Norderney (DiWeNY)“

zwischen

Staatsbad Norderney GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Wilhelm Loth, Am Kurplatz 3, 26548 Norderney

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: _____

„Auftraggeber“

und

[…]

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: _____

„Auftragnehmer“

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung eines Zutrittskontroll- und Kassensystems auf RFID-Mifare-Basis einschließlich Hardware, Automaten und Handtuchautomaten für das bade:haus Norderney sowie die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und – soweit nachfolgend vereinbart – der Systemservice nach der Abnahme. Das Gesamtsystem ist in Anlage 2 „Leistungsbeschreibung“ beschrieben.

Die Leistungen umfassen insbesondere die Lieferung, Montage und betriebsfertige Konfiguration der Hardware und Automaten, die Integration der nach dem EVB-IT Cloudvertrag (Anlage 6) bereitgestellten Software, die Anbindung an die bestehende Commerce-Plattform und die Norderney-App des Auftraggebers, die Migration der Altdaten, Projektmanagement, Schulung, Probebetrieb und Go-Live-Unterstützung.

Zur Hardware gehört die darin enthaltene oder mit ihr fest verbundene Standardsoftware, insbesondere Firmware, Betriebssysteme, Gerätetreiber und sonstige betriebsnotwendige Standardsoftware. Sie wird nach diesem Systemvertrag dauerhaft überlassen; die cloudbasierte Anwendungssoftware bleibt Gegenstand des EVB-IT Cloudvertrages.

Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind (i) die laufende Bereitstellung der Software als Cloudleistung einschließlich Hosting, Pflege und Updates der Software; diese richtet sich ausschließlich nach dem EVB-IT Cloudvertrag (Anlage 6); (ii) die baulichen Vorarbeiten einschließlich der Tischlerarbeiten, in die die Zutrittskontrolle eingebunden wird. Die Drehsperren, Drehkreuze und Schwingtüren einschließlich Lieferung, Montage, Inbetriebnahme und Zutrittselektronik sind dagegen Bestandteil dieses Vertrages (Lieferleistung; LB Ziff. 2.2.1 bis 2.2.5).

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Gesamtfunktionalität herstellt, insbesondere die in Anlage 2 Ziff. 3 beschriebene Customer Journey. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer und haftet für die Leistungen seiner Nachunternehmer wie für eigene Leistungen.

1.2 Vergütung

Der Pauschalfestpreis* folgt aus dem Preisblatt (Summe Teil A, Anlage 3).Die einzelnen Anteile am Pauschalfestpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

Ausgenommen vom Pauschalfestpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden (Systemservice gemäß Nummer 5.4.1, Optionsposition RFID-Textilien gemäß Nummer 4.1,).

Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus Anlage 3 „Preisblatt“.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 24 und den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten
1	Zuschlagsschreiben		
2	Leistungsbeschreibung „Zutrittskontroll- und Kassensystem inkl. Hardware sowie Handtuchautomaten“ (Ziff. 1–4)	13.11.2026	30
3	Preisblatt (gegliedert nach LV-Positionen und Ausgabengruppen)	13.11.2026	1
4	Angebot des Auftragnehmers		
5	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (AVV) inkl. TOM – identisch mit Anlage 1 zum EVB-IT Cloudvertrag	13.11.2026	13
6	EVB-IT Cloudvertrag DiWeNY (nachrichtlich, zur Verknüpfung gemäß Nummer 18.8)	13.11.2026	9
7	Testfallkatalog für die Funktionsprüfung	13.11.2026	9

☒ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge: 5 (höchste Priorität), dann 1, 2, 3, 4, 7 in absteigender Priorität. Anlage 6 ist nur nachrichtlich beigefügt; für die Cloudleistungen gilt sie nach Maßgabe von Nummer 18.8 vorrangig.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3 d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nummer. 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der Nummer 4.3.3.1 bzw. 4.4.3.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.

1.3.2 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.3 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

☒ Verkauf von Hardware

☐ Vermietung von Hardware

☐ Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

☒ Überlassung von in der Hardware enthaltener Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

☐ Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

☐ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

☒ Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

☒ Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z. B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)

☒ Schulung

☒ Projektmanagement

☒ Sonstige Leistungen gemäß Anlage 2 (Kabel- und Aufstellungspläne, Beratung Tarifgestaltung, Probebetrieb, Go-Live-Unterstützung).

2.2 Leistungen nach der Abnahme

☒ Systemservice (z. B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)

☐ Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems

☒ Sonstige Leistungen: Wartung übernommener Hardware und Ersatzteilversorgung für die gelieferte Hardware und Automaten, LB Ziff. 2.4.1.

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

☒ Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. 4 (Projekt- und Umsetzungskonzept des Auftragnehmers, Zuschlagskriterium 2 c).

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

☒ Die Systemumgebung* ergibt sich aus Anlage 2, insbesondere Ziff. 1.3, 2.1, 2.3 und 2.4.

☒ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S)[1]
1	Cloudbasierte Kassen-, Zutritts-, Gastronomie- und Terminplanungssoftware einschließlich Hosting, bereitgestellt durch den Auftragnehmer nach dem EVB-IT Cloudvertrag (Anlage 6)	SW
2	Bauliche Vorarbeiten einschließlich Tischlerarbeiten für die Einbindung der Zutrittskontrolle (bauseitige Leistung; LB Ziff. 1.2 und 2.2)	S
3	Bestehende Commerce-Plattform des Auftraggebers auf norderney.de (Benutzerkonto, Online-Verkauf, Gutscheine)	S
4	Bestehende Norderney-App des Auftraggebers	S

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S)[1]
5	Übernommene Hardware laut LB 1.4 bekannt: 9 Apple-Tablets - IPad Anwender: Gen. 9 (OS: 18.6.2) 8 Stück. - IPad Strandmassage: Gen. 6 (OS: 17.7.11) 1 Stück	HW
6	Zwei vorhandene Gastronomiekassen laut LB 1.4 2 PCs mit HKS-Kassensoftware: PC's Lounge und FTB: Windows 10 bzw. Windows 11 PCs (2 Stück).	HW/SW
7	Netzwerk-, Strom- und Datenverkabelung gemäß Baubeschreibung (Anlage 4a, 4b Grundriss); sämtliche Elektroanschlüsse werden bauseits bis zu den Endgeräten seitens des Auftraggebers neu verlegt. Der Auftragnehmer muss die notwendigen Anschlüsse der neuen Geräte nach Zuschlag dem Auftraggeber vorgeben (vgl. Ziffer 18.8 (5)).	S
8	Akzeptanzvertrag mit dem Payment-Provider / Netzbetreiber für Kartenzahlungen	S
9	Schulungsraum und Schulungs-PCs nach Absprache (LB Ziff. 2.3.3)	S

[1] HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware, jeweils neu, nach aktuellem Stand der Technik, inklusive Fracht, Verpackung, Anlieferung, Transportversicherung, Hilfsmaterialien, Montagevorrichtungen und Montage (LB Ziff. 2.2):

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP[1]	Menge
1	Kontrollstationen mit TFT-Display und je einem Leser für Ein- und Ausgang, Übergang Wasser-/Feuerebene – inkl. Edelstahl-Drehsperre und Zutrittselektronik (LB 2.2.1)		2
2	Kontrollstation mit TFT-Display und beidseitigem Übergang, Übergang Spaßbad/Wasserebene – inkl. Edelstahl-Drehkreuz, Schwingtür (Eckeinbau) und Zutrittselektronik (LB 2.2.2)		1
3	Zutrittskontrolle Solarium mit Aufbuchung verschiedener Tarife nach Gast-Bestätigung – inkl. Zutrittselektronik, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme (LB 2.2.3)		1
4	Edelstahl-Drehkreuze für Zweirichtungsbetrieb, Eingangsbereich Spaßbad (2) und Spa (2) – inkl.		4

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP[1]	Menge
	Montagevorrichtungen, Zutrittselektronik und farblicher Anpassung (LB 2.2.4 und 2.2.5)		
5	Nachzahlautomaten nur für unbare Zahlungen, barrierefrei, mit Belegdrucker und Designanpassung – inkl. Einlösung von Gutscheinen und Wertkarten (LB 2.2.8)		2
6	Handtuchausgabeautomat mit RFID-Zuordnung zum Transponderarmband, Fassungsvermögen mind. 100 Handtücher – inkl. Live-Bestandsanzeige und Mindestmengenmeldung (LB 2.2.10)		1
7	Handtuchrückgabeautomaten mit Öffnung per Transponderarmband – inkl. Erfassung der Rückgabe und Löschung der RFID-Tags am Armband (LB 2.2.10)		2
8	Check-in-Automat (Verkaufsautomat) für E-Tickets und Transponderarmbänder, bargeldlose Zahlung, mind. 140 Armbänder – inkl. Wertkartenaufladung und Designanpassung (LB 2.2.6)		2
9	Fastlane-Automat (Transponder-Ausgabeautomat) für online gekaufte Tickets und Wertkarten, mind. 140 Armbänder, Ausgabe ≤ 3 Sek. – inkl. Kartenzahlung (LB 2.2.7)		2
10	Rücknahmeautomat am Ausgangs-Drehkreuz für Transponderarmbänder, mind. 400 Armbänder – inkl. Gültigkeitsprüfung, Sperrhinweis und grafischer Benutzeroberfläche (LB 2.2.9)		4
11	Concierge-Arbeitsplatz (Kasse) mit Kassenterminal bzw. PC, Transponder-Lese-/Schreibgerät und EC-/Kreditkartenterminal – inkl. Scanner, Bondrucker und Notfall-Barkasse (LB 2.2.11)		1
12	Kiosk-Verkaufsterminal Lounge für Wellnesstermine und Zusatzleistungen mit Buchung auf den Transponder – inkl. Einrichtung; Software gemäß Cloudvertrag (LB 2.2.14)		1
13	Offline-Schrankschlösser (neu) zur freien Schrankwahl, vorprogrammiert, mind. 30.000 Zyklen – inkl. Batterien, Notöffnung und Montage (LB 2.2.15)		600
14	Transponderarmbänder (Mifare) für Salzwasserumgebung mit Edelstahlschließe – inkl. Codierung, Bedruckung des Deckelteils und Branding-Möglichkeit (LB 2.2.16)		700
15	Mifare-Geldwertkarten, vierfarbig bedruckt – inkl. Konfiguration und betriebsfertiger Einrichtung für das System (LB 2.2.17)		500
16	Hardware zur Anbindung von 2 vorhandenen GastronomiePCs (HKS) – inkl. RFID-Leser, Belegleser, Installation und Konfiguration der neuen Kassensoftware (LB 2.2.13)		1 Satz

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP[1]	Menge
17	Optionen: RFID-getaggte Handtücher und RFID-getaggte Bademäntel, jeweils mit Logo-Branding (LB 2.5.1 und 2.5.2)		500 Handtücher und 250 Bademäntel

Fußnote	Erläuterung
1	US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Hardware unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	Bei vereinbartem Pauschalfestpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalfestpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

☒ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. 19 ist nicht im Pauschalfestpreis* enthalten (Option, Abruf durch den Auftraggeber bis 31.05.2028) und ergibt sich gesondert aus dem Preisblatt (Teil C Anlage 3).

4.2 Vermietung von Hardware

- nicht relevant -

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP[1]	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version[2]	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsrechtsmatrix Anlage Nr. (Muster 4)[3]	Einzelpreis[4]	Gesamtpreis[4]
1	In der Hardware nach Nummer 4.1 enthaltene oder betriebsnotwendige Standardsoftware, insbesondere Firmware, Betriebssysteme und Gerätetreiber; Produkte, Versionen und Lizenzbedingungen sind in einer Software-/ Lizenzliste auszuweisen.	gemäß Hardware		1 (falls vom Auftraggeber gewünscht der erforderlich)	bei Abnahme aktuell	Keine abweichende Regelung	im Hardwarepreis	im Pauschalfestpreis

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechteregelung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechteregelung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.3.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Bei vereinbartem Pauschalfestpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschalfestpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalfestpreises* zu ermöglichen.

☒ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 ist im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- Nicht relevant -

4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.3.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponenten aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.3.3.2 Regelungen für Open Source Software*

Es gilt die Regelung in Ziffer 6.

4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Die hardwaregebundene Standardsoftware wird betriebsbereit im Objektcode bereitgestellt. Der Auftraggeber erhält ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht einschließlich der technisch erforderlichen Nutzung bei Wartung, Reparatur, Austausch, Datensicherung und Ersatzbeschaffung.

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

- nicht relevant -

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

- nicht relevant -

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.6.1 Leistungsumfang

☒ Die Übernahme von Altdaten erfolgt gemäß Anlage 2 Ziff. 2.3.5 (Gutscheine), 2.3.6 (Wertkarten) und 2.3.7 (Mehrfachkarten) einschließlich Übernahme sämtlicher Stamm- und Bewegungsdaten, Plausibilitätsprüfung und Abgleich der Restwerte mit dem Vorsystem. Der Auftragnehmer dokumentiert die Migration in einem Migrationsprotokoll.

4.6.2 Vergütung

☒ Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalfestpreis abgegolten.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

☒ Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. 2 beschrieben, insbesondere:

- Installation auf den cloudbasierten Systemen und lokalen Endgeräten, Systemkonfiguration in Abstimmung mit dem Auftraggeber, Stammdaten und Daten-Ersteingabe, Systemtests (LB 2.3.2);
- Einrichtung und Funktionstest der Schnittstelle zur bestehenden Commerce-Plattform gemäß LB Ziff. 2.1.10 einschließlich Auslastungs-Endpunkt;
- Anbindung an die Norderney-App (QR-Code-Login, Wallet, Benutzerkonto) gemäß LB Ziff. 2.1.10;
- Einrichtung und Funktionstest aller weiteren Schnittstellen, der TSE, der Gastronomie, des Fibu-Exports (DATEV-kompatibel), des lesenden Rohdatenzugriffs/Reporting-Datenbank, anlagenübergreifender Angebote und BI-Auswertungen;
- Integration der Zutrittselektronik in die bauseits nach dem Bauvertrag gelieferten Drehsperren einschließlich gemeinsamer Funktionsprüfung;
- Probebetrieb vor Abnahme über 2 Wochen inklusive vor Ort-Unterstützung mit mindestens 2 Personen an mindestens 3 Tagen (LB 2.3.2).

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

Es werden keine von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB abweichenden Vereinbarungen zu Nutzungsrechten vereinbart.

4.7.3 Vergütung

☒ Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

☒ Es sind Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD / MP/S)[1]	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort[2]	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung[3]	Gesamtpreis[3]
1	8 × mind. 4 Std.	NZ/AD	Online vor Installation: Grundlagen und Systemeinweisung; IT-Administratoren; Stammdaten und Konfiguration; Termin- und Kursplanung; Benutzer-/Verwaltungssystem	8 halbe	online	keine	Gemäß Preisblatt (Anlage 3)	
2	4 × mind. 8 Std.	NZ/MP	Vor Ort bei Installation: Kassenpersonal; Stammdaten/Konfiguration; Einweisung nach Aufgabengebiet; Gesamtsystem	4	bade:haus	keine		
3	1 × mind. 8 Std.	NZ	Vor Ort ca. 4 Wochen nach Go-Live: Vertiefung/Nachschulung	1	bade:haus	keine		

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalfestpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

4.8.2 Schulungsunterlagen

☒ Es werden begleitende Schulungsunterlagen in deutscher Sprache geschuldet. Für diese wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie zur Vervielfältigung und Verbreitung für interne Schulungszwecke gewährt.

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

☒ Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist im Pauschalfestpreis* enthalten.

4.9 Dokumentation

☒ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in deutscher Sprache in elektronischer Form (PDF) zu erstellen. Sie umfasst Anwender-, Administrations- und Betriebsdokumentation, Kabel- und Aufstellungspläne sowie die vollständige Schnittstellen- und Datenmodelldokumentation (LB Ziff. 2.3.8).

4.10 Software Bill of Materials (SBOM)*

☒ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*

☒ im Format SPDX

☒ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

Soweit Systemserviceleistungen zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.11.1 Leistungsumfang

☒ Der Umfang ergibt sich aus Anlage 2 Ziff. 2.3.1 und 2.3.3: vollständiges Projektmanagement, Kabel- und Aufstellungspläne, Beratung zur Tarifgestaltung, Go-Live-Unterstützung.

4.11.2 Vergütung

☒ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalfestpreis* abgegolten.

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

☒ des Gesamtsystems diese wiederherzustellen, mit Ausnahme der beizustellenden Systemkomponenten* gemäß Nummer 3 lfd. Nr. 1 (diese sind Gegenstand des EVB-IT Cloudvertrags) und lfd. Nr. 2 bis 4 und 6 bis 9. Die Schnittstellen zu diesen Komponenten sind umfasst.

5.1.1.1 Störungsmeldung

Die Störungsmeldung erfolgt

☒ an folgende Adresse des Auftragnehmers (und zusätzlich über das Ticketsystem gemäß Nummer 3.4 des Cloudvertrages): - vom Auftragnehmer anzugeben -

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	[…]
Organisationseinheit/Abteilung:	[…]
Postanschrift:	[…]
Telefon:	[…]
E-Mail:	[…]
Web-Adresse:	[…]

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☒ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel	2 Stunden	24 Stunden
Betriebsbehindernder Mangel	4 Stunden	48 Stunden
Leichter Mangel	8 Stunden	5 Werktage

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

5.1.1.3 Servicezeiten

☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Sonntag	08:00 bis 20:30 Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	08:00 bis 20:30 Uhr

5.1.1.4 Hotline

☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Sonntag	08:00 bis 20:30 Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	08:00 bis 20:30 Uhr

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

☒ angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen

  ☒ des Gesamtsystems (im Umfang von 5.1.1) zu vermeiden, insbesondere durch eine Wartung der Automaten und Leser mindestens einmal jährlich während der Schließzeiten.

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

☒ Firmware-Updates und Sicherheitspatches für die gelieferte Hardware und die Automaten werden unverzüglich, sobald verfügbar, überlassen und installiert. Software-Updates der Cloud-Software richten sich nach dem EVB-IT Cloudvertrag.

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

☒ dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems, für eine Mindestvertragsdauer entsprechend dem Wertungszeitraum des Preisblatts (derzeit 60 Monate); Laufzeit ist nicht gleichlaufend mit dem EVB-IT Cloudvertrag (vgl. Nummer 18.8).

jeweils

☐ für die Dauer von _____ Monaten

☒ für die Dauer der Vertragslaufzeit

☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer

zu erbringen.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- nicht relevant -

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

☒ Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice folgt aus Position 2.4.1 des Preisblatts (Anlage 3).

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

☒ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats).

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

☒ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice*; der Fernzugriff erfolgt nur nach Freigabe durch den Auftraggeber, protokolliert und unter Beachtung der AVV (Anlage 5).

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

☒ Open Source Software ist vertragsrelevant. Der Auftragnehmer darf Open Source Software und Open-Source-Komponenten einsetzen, sofern er die nachfolgenden Transparenz-, Lizenz- und Pflegepflichten erfüllt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) gemäß Nummer 4.10 ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.

- ☒ Die erstmalige SBOM ist spätestens zur Erklärung der Betriebsbereitschaft vorzulegen und bei jeder Änderung der eingesetzten Komponenten zu aktualisieren.
- ☒ Die SBOM ist gemäß Ziffer 5.7 EVB-IT System-AGB zu pflegen und muss mindestens Komponente, Version, Rechteinhaber, Lizenz, Bezugsquelle und Abhängigkeiten enthalten.

☒ Bei neuen Programmständen informiert der Auftragnehmer über Änderungen der Open-Source-Komponenten und daraus folgende Lizenz-, Sicherheits- oder Betriebsrisiken.

7 Weitere Leistungen nach der Abnahme

7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wartung der übernommenen Hardware (Nummer 3 lfd. Nr. 5) und Ersatzteilversorgung für die Dauer des Systemservices (LB Ziff. 2.4.1). Die Vergütung erfolgt gemäß Preisblatt (Anlage 3).

7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

- nicht relevant -

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

- nicht relevant, soweit nicht im Preisblatt Anlage 3 geregelt -

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

- nicht relevant, soweit nicht im Preisblatt Anlage 3 geregelt -

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen

- nicht relevant, soweit nicht im Preisblatt Anlage 3 geregelt--

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

(1) Bis zur Abnahme:

Die Pauschale gemäß Preisblatt Teil A.3, Position 2.3.9, deckt alle Reisekosten, Nebenkosten und Materialkosten ab, die bis zur Abnahme des Gesamtsystems anfallen. Das gilt insbesondere für An- und Abreise einschließlich Fähre, Unterkunft, Verpflegung und Spesen. Der Auftragnehmer muss alle Vor-Ort-Einsätze einkalkulieren, die er für die vertragsgemäße Leistung braucht. Weitere Erstattungsansprüche hat er nicht, auch wenn mehr Einsätze als kalkuliert anfallen. Das gilt nicht, soweit der Auftraggeber die zusätzlichen Einsätze zu vertreten hat.

(2) Nach der Abnahme (Wartung und Service):

Für Vor-Ort-Einsätze im Rahmen des Systemservices (Nummer 5) erhält der Auftragnehmer eine Pauschale je Personen-Einsatztag gemäß Preisblatt Teil B.2, Position 2.4.2. Vergütet werden nur Einsätze

- zur vorbeugenden Wartung (Nummer 5.1.2) und
- zur Beseitigung von Störungen, die nicht auf einem Mangel beruhen und sich nicht aus der Ferne beheben lassen.

Ein Personen-Einsatztag ist jeder angefangene Kalendertag, an dem eine Person des Auftragnehmers für einen solchen Einsatz auf Norderney ist. An- und Abreisetag zählen mit.

(3) Umfang der Pauschale:

Die Pauschale deckt alle Reise-, Neben- und Materialkosten des jeweiligen Personen-Einsatztages ab. Dazu gehören insbesondere An- und Abreise mit Fähre, Unterkunft, Verpflegung und Reisezeit.

(4) Höchstmenge:

Je Vertragsjahr werden höchstens 15 Personen-Einsatztage vergütet. Weitere Personen-Einsatztage werden nur vergütet, wenn der Auftraggeber sie vorher in Textform freigegeben hat. Das erste Vertragsjahr beginnt am Tag nach der Abnahme.

(5) Keine Vergütung:

Für Einsätze zur Mängelbeseitigung, wegen Verzugs oder für Nacharbeiten zahlt der Auftraggeber keine Pauschale.

8.4.2 Reisezeiten

☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.

☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.

☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

– nicht relevant -

8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind

- nicht relevant -

9 Termin- und Leistungsplan

☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS[1], BB[2], BBTA[3], TA[4], VE[5]	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen
1	Kick-off, Feinabstimmung Konfiguration, Kabel- und Aufstellungspläne	MS	3 Wochen nach Zuschlag	bade:haus	
2	Online-Schulungen (Nummer 4.8 lfd. Nr. 1)	MS	vor 29.11.2027		
3	Installation Bauabschnitt 1	MS	29.11.2027 – 25.12.2027	bade:haus	Schließzeit (Beginn Ausbau Gewerke)
4	Installation Bauabschnitt 2	MS	10.01.2028 – 11.02.2028	bade:haus	Schließzeit ausschließlich im Spaßbad (Fertigstellung Ausbau Hochbau 25.02.2028)
5	Anlieferung Hardware und Montage/ Installation	VE	14.02.2028 – 25.02.2028	Bade:haus	In Abstimmung mit den anderen Gewerken
6	Erklärung der Betriebsbereitschaft* Beginn Probebetrieb mit Vor-Ort-Unterstützung	BB	29.02.2028	bade:haus	
7	Abnahme des Gesamtsystems	VE	16.03.2028	bade:haus	Nach Probebetrieb
8	Go-Live	MS	17.03.2028	bade:haus	
9	Nachschulung vor Ort	MS	ca. 1 Monat nach Go-Live	bade:haus	

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung

Fußnote	Erläuterung
3	BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin*

10 Zahlungsplan, Rechnungen

☐ Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.

☒ Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ[1], TZ[2], SZ[3]	Betrag	Bemerkungen
2	AZ	5 %	nach Erreichen des Meilensteins „Kick-off“ und Freigabe des Auftraggebers in Textform gegen Vertragserfüllungssicherheit
4	AZ	40 %	Nach Abschluss der Installation Bauabschnitt 2 (Lieferung und Montage der Hardware vollständig)
7	SZ	55 %	nach Abnahme

Fußnote	Erläuterung
1	AZ = Abschlagszahlung*
2	TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
3	SZ = Schlusszahlung

☒ Rechnungen sind elektronisch Rechnungen sind als strukturierte elektronische Rechnung im Format XRechnung oder ZUGFeRD (ab Profil EN 16931) an rechnungen@norderney.de zu übermitteln und dabei nach den Positionen des Preisblatts aufzuschlüsseln; die Ausgabengruppen nach Nummer 4.1 lfd. Nr. 13 und 19 sind gesondert auszuweisen.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

11 Projektmanagement

11.1 Projektmanager/Projektleiter

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

Art des Kontakts	Gesamtprojektverantwortlicher Projektmanager für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartner
Name:		
Position:		
Organisationseinheit/Abteilung:		
Telefon:		
E-Mail:		
Postanschrift:		

des Auftraggebers:

Art des Kontakts	Projektmanager	Projektleiter als Ansprechpartner
Name:	Annette Papior	Marlena Heyen
Position:	Prokuristin Digitalisierung & IT	Leitung bade:haus
Organisationseinheit/Abteilung:	Staatsbad Norderney GmbH	Staatsbad Norderney GmbH
Telefon:	04932 891-160	04932 891-465
E-Mail:	papior@norderney.de	heyen@norderney.de
Postanschrift:	Am Kurplatz 3, 26548 Norderney	Am Kurplatz 3, 26548 Norderney

11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

- nicht relevant -

11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

– nicht relevant -

11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Änderungen sind nur im Rahmen des § 132 GWB zulässig.

Änderungsverlangen (Change Requests): Es gilt Ziffer 17 EVB-IT System-AGB; Änderungen, die die Cloudleistungen betreffen, sind in vorliegenden EVB-IT-Systemvertrag sowie im EVB-IT Cloudvertrag DiWeNY (Anlage 6) gleichlaufend zu vereinbaren.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

☒ Projektleitung und Go-Live-Team mit mindestens 3 Jahren Erfahrung bei vergleichbaren Projekten in Bade- und Wellnessbetrieben; deutschsprachig.

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

☒ die Bauarbeiten und Installationen vorrangig in den Schließzeiten vorzunehmen. Der laufende Betrieb darf nur so kurz wie möglich unterbrochen werden (LB Ziff. 1.2).

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- nicht relevant -

12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- nicht relevant -

12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

Hardware entsorgt der Auftraggeber am Ende der Nutzungsdauer selbst. Der Auftragnehmer ist insoweit zur Rücknahme und Entsorgung nicht verpflichtet.

12.6 Entsorgung der Verpackung

Der Auftragnehmer nimmt sämtliches Verpackungsmaterial der von ihm gelieferten Hardware spätestens bei Abschluss der Installation am Leistungsort mit und entsorgt es auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten dafür sind mit der Vergütung abgegolten.

13 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt folgende Mitwirkungen bereit:

- Zugang zur Anlage in den Schließzeiten,
- Ansprechpartner für die Commerce-Plattform und die Norderney-App, einschließlich deren Dienstleister,
- Testzugänge,
- die Exportdateien der Altdaten aus dem Vorsystem HKS.

Die Altdaten exportiert der Auftraggeber selbst als Excel-Tabellen. Die Datenfelder richten sich nach LB Ziff. 2.3.5–2.3.7. Die Einzelheiten zu Struktur und Zuordnung der Daten legen die Parteien im Projekt fest. Der Auftragnehmer teilt dafür rechtzeitig mit, welche Anforderungen er an die Exportdateien stellt.

Die Datenübernahme läuft in zwei Schritten ab:

1. **Testimporte:** Während der Konfigurationsphase stellt der Auftraggeber Exportdateien für Testimporte bereit. Termine und Anzahl ergeben sich aus dem Projektplan.
2. **Live-Import:** Vor der Abmahne stellt der Auftraggeber einen aktuellen Export bereit. Den Zeitpunkt stimmen die Parteien ab. Der Auftragnehmer importiert die Daten unverzüglich, damit zur Abnahme aktuelle Daten vorhanden sind.

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

Gegenstand der Abnahme ist das Gesamtsystem einschließlich aller Schnittstellen. Die Funktionsprüfung umfasst einen End-to-End-Test der Customer Journey gemäß LB Ziff. 4 (beide Buchungswege, Zonenübertritte, Nachzahlung, Handtuchrückgabe, Auschecken) unter Einbeziehung der Cloudleistungen und der Drehsperren.

14.2 Testdaten

☒ Die Testdaten stellt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber bereit; Echtdaten nur nach Freigabe.

☐ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. _____.

14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

☒ Dauer der Funktionsprüfung gemäß Ziffer 9 lfd. Nr. 7 zwei (2) Wochen im Probebetrieb vor Ort (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB).

14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den

Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.

☒ Ergänzend zu Ziffer 12 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus Anlage Nr. 7.

14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

☒ Voraussetzung für die Abnahme ist, dass keine betriebsverhindernden und höchstens 2 betriebsbehindernde Mängel bestehen.

☐ Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. _____ vereinbart.

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate _____ Monate beträgt.

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.

☐ Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.

☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.

☒ Die Verjährungsfrist für Mängel des Gesamtsystems beträgt 60 Monate ab Abnahme (LB Ziff. 1.2). Dies gilt auch für Teilleistungen gemäß Ziffer 15.2 und Verschleißteile, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung unter Ziffern 2.2.15 und 2.2.16 anders angegeben.

im Preisblatt anders ausgewiesen.

15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

☐ Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.3 Mängelmeldungen

Es werden keine von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB abweichenden Regelungen getroffen.

15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☒ Reaktions- und Wiederherstellungszeiten, Servicezeiten und Hotline wie Nummer 5.1.1.2 bis 5.1.1.4.

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

15.4.2 Servicezeiten

Siehe 15.4.1

15.4.3 Hotline

Siehe 15.4.1

15.5 Teleservice*

☒ Es gilt insoweit Ziffer 5.5.1.

15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.7 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

☒ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag der Auftragswert, mindestens jedoch 500.000 Euro.

☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. _____.

16.2 Haftung bei Verzug

Es werden keine von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB abweichenden Regelungen getroffen.

16.3 Haftung für den Systemservice

Es werden keine von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB abweichenden Regelungen getroffen.

16.4 Haftung für entgangenen Gewinn

☒ Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.

17 Vertragsstrafen bei Verzug

17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

☒ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Verzug mit dem Termin der Betriebsbereitschaft (Nummer 9 lfd. Nr. 5). Insoweit wird zur Höhe pauschal 0,2 % des Pauschalfestpreises je Kalendertag vereinbart, höchstens jedoch 5 %.

17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

Es werden keine von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB abweichenden Regelungen getroffen

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Garantien

- nicht relevant -

18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

- nicht relevant -

18.3 Haftpflichtversicherung

☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird mit einer Deckungssumme von 2.000.000 € Euro je Schadensfall für Vermögensschäden und min. 5.000.000 € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden (Eignungskriterium LB Ziff. 4.3) vereinbart.

18.4 Sicherheiten

18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft

☐ Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

☐ Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

☒ Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

☒ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vertragserfüllungssicherheit 5 % des Pauschalfestpreises nach Nummer 1.2 (netto).

☒ Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

☒ Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Mängelhaftungssicherheit 3 % des Pauschalfestpreises nach Nummer 1.2 (netto).

Sicherheiten werden nach Wahl des Auftragnehmers durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers oder durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto geleistet. Die Bürgschaft muss unbefristet, unwiderruflich und selbstschuldnerisch sein und den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) enthalten, soweit die Gegenforderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern wird nicht verlangt. Ein Einbehalt von Vergütung als Sicherheit erfolgt nicht. Die Vertragserfüllungssicherheit ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss, die Mängelhaftungssicherheit bei der Abnahme zu übergeben.

18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.

☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß DSGVO).

☒ Soweit der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet (insbesondere Migration, Teleservice, Störungsbeseitigung), gilt die AVV (Anlage 5).

18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.

☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

☐ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus Anlage Nr. _____.

18.8 Sonstige Vereinbarungen

(1) Verknüpfung mit dem EVB-IT Cloudvertrag. Dieser Vertrag und der EVB-IT Cloudvertrag DiWeNY (Anlage 6) werden aufgrund eines einheitlichen Vergabeverfahrens mit demselben Auftragnehmer gemeinsam geschlossen und können nur gemeinsam geschlossen werden. Sie bilden eine wirtschaftliche Einheit.

(2) Abgrenzung und Rangfolge. Für die laufende Bereitstellung, das Hosting, die Verfügbarkeit, die Pflege und die Aktualisierung der Software sowie die Leistungen bei Vertragsende gelten ausschließlich der EVB-IT Cloudvertrag und die EVB-IT Cloud-AGB; sie gehen insoweit diesem Vertrag und den EVB-IT System-AGB vor. Abnahme und werkvertragliche Mängelrechte nach diesem Vertrag finden auf die laufende Cloudleistung keine Anwendung. Für die Integration der Cloudleistung in das Gesamtsystem und die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen gilt dieser Vertrag.

(3) Einheitliche Verantwortung. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass eine Störung oder ein Mangel ihre Ursache im jeweils anderen Vertrag hat. Er benennt für beide Verträge einen einheitlichen verantwortlichen Ansprechpartner.

(4) Kopplung von Kündigung und Rücktritt. Kündigt oder tritt der Auftraggeber berechtigt von einem der beiden Verträge zurück, ist er berechtigt, auch den anderen Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen bzw. von ihm zurückzutreten, soweit die verbleibenden Leistungen für ihn nicht mehr sinnvoll nutzbar sind. Wird der Cloudvertrag vor Abnahme des Gesamtsystems beendet, gilt dies als Rücktrittsgrund für diesen Vertrag. Eine Beendigung des Cloudvertrags durch den Auftragnehmer vor Ablauf von 60 Monaten nach Abnahme ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(5) Schnittstelle zum Bauvertrag Drehsperren. Der Auftragnehmer stimmt sich mit dem Dritt-Auftragnehmer des Bauvertrages über Einbaumaße, Montagepunkte, Kabelwege, Steuerungs- und Signalschnittstellen ab, übergibt dem Auftraggeber spätestens innerhalb von drei (3) Wochen nach Zuschlag eine Schnittstellenspezifikation für die Ausschreibung der Bauleistung und wirkt an der gemeinsamen Funktionsprüfung mit.

(6) Fördermittel. Das Vorhaben wird aus Mitteln der NBank gefördert (Bewilligungsbescheid vom 23.06.2026). Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung des Verwendungsnachweises, insbesondere durch Leistungsnachweise und durch Rechnungen, die nach den vom Auftraggeber vorgegebenen Ausgabengruppen aufgeschlüsselt sind. Er bewahrt alle Projektunterlagen bis ein Jahr nach Ablauf der Zweckbindungsfrist auf und gewährt den Prüfstellen Einsicht. Das Ende der Frist teilt ihm der Auftraggeber mit.

(7) Gesetzliche Konformität. Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der KassenSichV, der GoBD und der DSFinV-K in der jeweils geltenden Fassung (LB Ziff. 2.1.1).

Unterschrift Auftraggeber	**Unterschrift Auftragnehmer**
Datum, Auftraggeber	Datum, Auftragnehmer